



Bemessung des Grundgehalts nach Erfahrungsstufen:

Durch Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) am 01.07.2013 wurde für die Bemessung des Grundgehalts (§§ 29 ff. LBesG) bei Beamten eine altersunabhängige, sich in erster Linie an beruflichen Dienst- und Erfahrungszeiten orientierende Tabellenstruktur eingeführt. Die persönliche Vita tritt künftig in den Vordergrund. Ergänzend werden sozial wünschenswerte oder förderungswürdige Zeiten, wie etwa Pflege- und Erziehungszeiten oder Zeiten freiwilliger Dienste, angemessen berücksichtigt.

Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung war für die Festsetzung des Grundgehalts das Besoldungsdienstalter (BDA) maßgebend. Das BDA ist künftig nur noch für die Überleitung der bereits vor dem 01.07.2013 vorhandenen Beamten in die neuen Grundgehaltstabellen von Bedeutung.

Nach dem neuen Besoldungsrecht bemisst sich das Grundgehalt in den Gehältern der Besoldungsordnung A künftig nach **Erfahrungsstufen**. Das Erreichen der jeweils höheren Stufe erfolgt nach Zeiten, in denen dienstliche Erfahrung hinzugewonnen wird. Zeiten, die dem Erwerb der Berufsbefähigung dienen (Ausbildungszeiten, auch der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf), bleiben unberücksichtigt, da sich Berufserfahrung erst danach realisieren lässt.

Grundsätzlich ist für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle die erstmalige Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen maßgebend. Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und zwar mit Wirkung vom Ersten des Monats, im dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge wirksam wird.

Beispiel:

Erstmalige Ernennung zur Lehrerin in A 12 am 05.02.2014, Erfahrungszeiten vor der Ernennung liegen nicht vor:

- *Das Anfangsgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe bestimmt sich nach Stufe 3; die Stufen 1 und 2 sind nicht ausgewiesen.*
- *Der Beginn des Aufstiegs in den Stufen wird festgesetzt auf den 01.02.2014.*
- *Mit Wirkung vom 05.02.2014 erhält die Beamtin somit Grundgehalt der Stufe 3.*
- *Die Verweildauer in Stufe 3 beträgt 2 Jahre; die Beamtin erreicht somit am 01.02.2016 Stufe 4.*

Sofern Erfahrungszeiten nach §§ 29 Abs. 1 Satz 3 und 30 Abs. 1 LBesG zu berücksichtigen sind, wird das Grundgehalt aus derjenigen höheren Stufe des Grundgehalts gezahlt, die sich ausgehend von der Stufe des Anfangsgrundgehalts nach Hinzurechnen der Erfahrungszeiten ergibt. Der Beginn des Aufstiegs in den Stufen wird sozusagen vorverlegt.

Beispiel:

Erstmalige Ernennung zur Lehrerin in A 12 am 05.02.2014; die Beamtin war vor ihrer erstmaligen Ernennung 2 Jahre in einem gleichwertigen hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft beim Land tätig.

- *Der Beginn des Aufstiegs in den Stufen wird aufgrund dieser Erfahrungszeit festgesetzt auf den 01.02.2012.*
- *Mithin wird die Beamtin ab dem Tag ihrer Ernennung bereits Grundgehalt nach der Stufe 4 erhalten.*

Im zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Ernennung erfolgt daher eine individuelle Entscheidung über den Zeitpunkt, von dem aus sich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts vollzieht.

**Beispiel für eine Stufenfestsetzungsentscheidung bei Dienstherrnwechsel
z.B. durch Versetzung in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz:**

Ernennung zum Lehrer in Besoldungsgruppe A 12 in Hessen am 01.08.2008. Die Beamtendienstzeit vom 01.08.2008 bis 31.07.2013 ist nicht unterbrochen. Als Erfahrungszeit vor der erstmaligen Ernennung ist lediglich der Grundwehrdienst von 10 Monaten anrechenbar, der vom 01.07.1995 bis 30.04.1996 absolviert wurde. Am 01.08.2013 erfolgt die Versetzung in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz, dort Fortsetzung des Beamtenverhältnisses als Lehrer, Besoldungsgruppe A 12:

- Die Stufenlaufzeit beginnt regelmäßig mit der erstmaligen Ernennung zum Beamten mit Anspruch auf Grundgehalt, d. h. am 01.08.2008.
- Der Grundwehrdienst von 10 Monaten ist eine Erfahrungszeit nach § 30 LBesG und wird angerechnet.
- Der Beginn der Stufenlaufzeit wird dadurch vorverlegt vom 01.08.2008 auf den 01.10.2007.
- Der Beamte befindet sich am Tag der Dienstaufnahme in Rheinland-Pfalz in Stufe 5 und steigt voraussichtlich am 01.08.2014 auf in Stufe 6.
- **Das ehemals in Hessen festgesetzte BDA ist nicht mehr Grundlage für die Zahlung der Bezüge in Rheinland-Pfalz.**

**Beispiel für eine Stufenfestsetzungsentscheidung bei einem niedrigeren
Einstiegsamt:**

01.08.2000 Ernennung zur Steuerinspektorin in Besoldungsgruppe A 9. Nach einer Dienstzeit von 7 Jahren erfolgt die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag der Beamtin zum 31.07.2007. Nach Abschluss eines Studiums für das Lehramt an BBS und eines entsprechenden Vorbereitungsdienstes wird sie am 01.08.2013 zur Studienrätin in A 13 ernannt.

Der Zeitpunkt der ersten Ernennung (hier 01.08.2000) und die damalige Besoldungsgruppe (hier A 9) bleiben für den Stufeneinstieg und die Stufenlaufzeiten weiter maßgeblich. Das bedeutet im Beispielfall:

- Die Stufenlaufzeit beginnt am 01.08.2000.
- Die Unterbrechung der Dienstzeit vom 01.08.2007 bis 31.07.2013 ist keine Erfahrungszeit und verzögert somit den Stufenaufstieg um 6 Jahre.
- Der Beginn der Stufenlaufzeit (in A 9) verschiebt sich sozusagen fiktiv um 6 Jahre vom 01.08.2000 auf den 01.08.2006.

- *Die Beamtin erhält mit Wirkung vom 01.08.2013 Bezüge aus der Stufe 5 der Besoldungsgruppe A 13; nächster Stufenaufstieg erfolgt voraussichtlich am 01.08.2015 in Stufe 6.*

Die **Verweildauer** in den einzelnen Stufen ist in § 29 Abs. 3 LBesG geregelt. Das Grundgehalt steigt:

- in den Stufen 1 bis 4 im Abstand von **2 Jahren**,
- in den Stufen 5 bis 8 im Abstand von **3 Jahren**,
- in den Stufen 9 und 10 im Abstand von **4 Jahren** und
- ab der Stufe 11 im Abstand von **5 Jahren** bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.

Nach der ersten Ernennung liegende Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge (Beurlaubungen) verzögern grundsätzlich den Stufenaufstieg um diese Zeiten, sofern kein Ausnahmegrund des § 30 Abs. 2 LBesG vorliegt. Ausnahmegründe sind u. a. Kinderbetreuungszeiten bis zu 3 Jahren/Kind oder Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu 3 Jahren/Angehöriger oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Nach Beendigung der Beurlaubung ist daher zu prüfen und zu entscheiden, ob die Zeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge den Stufenaufstieg verzögert oder nicht.